

# **Satzung des CVJM Blandikow/Liebenthal/Papenbruch** **vom 14. Mai 1999 in der Fassung vom 08. Juni 2012**

## **§ 1 Name, Sitz und organisatorische Zugehörigkeit des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „Christlicher Verein junger Menschen Blandikow/Liebenthal /Papenbruch (CVJM Blandikow/Liebenthal/Papenbruch)“. Der Verein hat seinen Sitz in 16909 Papenbruch, Gemeinde Heiligengrabe, Dorfstraße 19.
2. Der Verein soll nach seiner Gründung in das Vereinsregister eingetragen werden. Er soll hiernach den Namenszusatz e.V. erhalten.
3. Der Verein ist Mitglied im CVJM-Ostwerk Berlin Brandenburg e.V. (nachfolgend Ostwerk genannt). Er kann durch den Vorstand des Ostwerks einem Kreisverband des Ostwerks zugeteilt werden. Das Ostwerk gehört dem CVJM- Gesamtverband in Deutschland e.V. an und ist über diesen dem Weltbund der CVJM angeschlossen. Über den CVJM Gesamtverband in Deutschland e.V. ist der Verein dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V. als einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.
4. Unbeschadet des ökumenischen Auftrags der CVJM legt der Verein Wert auf eine gute und dem Gemeindeaufbau dienenden Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden und arbeitet als Teil der kirchlichen Jugendarbeit der Evangelischen Kirche in Berlin Brandenburg in eigener Verantwortung mit.

## **§ 2 Grundlagen und Ziele**

Der Verein steht auf der von der Weltkonferenz der CVJM am 22.08.1855 in Paris beschlossenen- und vom Weltrat 1973 in Kampala bestätigten Grundlage:

„ Die Christlichen Vereine junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Männern auszubreiten.“

Die CVJM sind als Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern und Rassen, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die Pariser Basis gilt heute im Bereich des CVJM-Gesamtverbandes für die Arbeit mit allen jungen Menschen.

### § 3 Aufgaben und Mittel

1. Der Verein übernimmt für Verwirklichung der unter § 2 genannten Ziele insbesondere folgende Aufgaben:
  - Sammlung um das Wort Gottes zur Förderung des christlichen Glaubens;
  - Hinführung zu christlicher Gemeinschaft und zu gemeinsamem Dienst;
  - Heranbildung von körperlich und geistig tüchtigen und sittlich gefestigten christlichen Persönlichkeiten, die in Verein, Familie, Gemeinde, und Gesellschaft zu verantwortungsbewusstem Handeln und missionarischem Dienst befähigt und bereit sind;
  - **Förderung der Verantwortung für die Bewahrung der Schöpfung Gottes.**
  
2. Die Mittel zur Erfüllung dieser Aufgabe sind vor allem:
  - Verkündigung des Wortes Gottes in Bibelarbeit, Seelsorge und missionarischen Aktionen
  - Rat und seelsorgerliche Hilfe in allen Lebenslagen;
  - Verbreitung von christlichen Schriften, und Büchern sowie Ton- und Bildmaterialien;
  - Gesellige Veranstaltungen, Feierstunden, Gesang, Musik, Freizeiten, Sport und Spiel
  - **Trägerschaft von Projekten, die dem Lernziel einer Verantwortung für die Bewahrung der Schöpfung Gottes dienen;**
  - Jugendpflege, Jugendsozialarbeit sowie jugendpolitische Bildungsarbeit;
  - Förderung des CVJM Weltdienstes.

### § 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des 3. Abschnittes der Abgabenordnung 1977 vom 16.03.1976.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden, der diese Satzung für sich als verpflichtend anerkennt und das 14. Lebensjahr vollendet hat. Alle Mitglieder besitzen das aktive Wahlrecht. Die Aufnahme neuer Mitglieder wird vom Vorstand vollzogen.
2. Wer das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann als Mitglied der Jungschar am Vereinsleben teilnehmen.
3. Das Ausscheiden aus dem Verein erfolgt freiwillig durch Abmeldung beim Vorstand oder durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstands. Gegen einen Ausschluss kann Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Jahreshauptversammlung in ihrer nächsten Sitzung endgültig. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.

## **§ 6 Beschaffung von Mitteln**

1. Die Beschaffung von Mittel zur Verwirklichung der Vereinszwecke erfolgt durch Beiträge, Spenden und öffentliche Mittel.
2. Jedes Mitglied zahlt einen von der Jahreshauptversammlung festzusetzenden Beitrag.

## **§ 7 Verwendung der Mittel**

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es dürfen Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen nicht begünstigt werden.
3. Für die namens und in Vollmacht des Vereins eingegangenen Verbindlichkeiten haftet allein dessen Vermögen. Eine Haftung der Mitglieder besteht nicht.

## **§ 8 Altersstufen und Arbeitsgebiete**

Der Verein gliedert sich in folgende Altersstufen:

- Kinder im Kindergartenalter
- Kinder im Grundschulalter
- Jugendliche (14 – 17 jährige)
- Junge Erwachsene (18 – 25 jährige)
- Familien und Erwachsene.

## **§ 9 Leitung des Vereins**

Die Leitung des Vereins liegt in den Händen der Jahreshauptversammlung und des Vorstands.

## **§ 10 Die Jahreshauptversammlung**

1. Zur Jahreshauptversammlung ruft der Vorstand einmal im Jahr die Mitglieder zusammen. Die Einberufung der Jahreshauptversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen.
2. Die Beschlussfähigkeit der Jahreshauptversammlung ist an die Anwesenheit eines Drittels der Stimmberechtigten gebunden. Ist das erforderliche Drittel nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung über denselben Gegenstand binnen vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung muss bei der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.
3. Jedes auf der Jahreshauptversammlung erschienene Mitglied hat eine Stimme. Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig. Die Beschlüsse (außer Satzungsänderung und Auflösung des Vereins) werden mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten gefasst. Bei der Stimmgleichheit ist kein Beschluss zustande gekommen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Über die Art der Abstimmung entscheidet die Versammlung selbst.

4. Die Jahreshauptversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Der Versammlungsleiter unterschreibt das Protokoll der Jahreshauptversammlung.

Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Beratung über Grundfragen der Arbeit und über das Arbeitsprogramm
- Wahl des Vorstandes
- Entgegennahme des Jahresberichtes
- Entgegennahme des Rechnungsberichtes
- Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Wahl der Rechnungsprüfer
- Beschlussfassung über Einsprüche ausgeschlossener Mitglieder
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins

## **§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist zu den Einberufung verpflichtet, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der zu verhandelnden Punkte dies schriftlich beantragt. Für die Einladung, Stimmrecht und Beschlussfassung gelten die Vorschriften der Jahreshauptversammlung.

## **§ 12 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.
2. Die unter 1. Genannten sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten jeweils mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Verein in allen rechtlichen Fällen.
3. Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Mitglied des Vorstands kann jedes Mitglied des Vereins werden, das die Ziele des §2 als verbindlich für sich selbst und den Verein anerkennt und mindestens 17 Jahre alt ist. Die den Verein rechtlich vertretenden Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein.

## **§ 13 Aufgaben des Vorstands**

Der Vorstand hat die Aufgabe, den Verein im Sinne der in § 2 angegebenen Ziele zu leiten. Zu den Rechten und Pflichten des Vorstands gehören insbesondere:

- die Leitung des Vereins;
- die Bildung von Gruppen und Abteilungen sowie die Berufung ihrer Leiter;
- die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern;

- die Einberufung der Jahreshauptversammlung und Festsetzung der Tagesordnung hierfür
- die Aufstellung einer Ordnung betreffend Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, die Erhebung von Beiträgen usw.

Der Vorstand versammelt sich in der Regel monatlich. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

#### **§ 14 Allgemeine Bestimmungen**

Über sämtliche Sitzungen ist ein schriftliches Protokoll abzufassen und vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle der Sitzungen des Vorstands sind vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu genehmigen. Die Protokolle der Jahreshauptversammlung oder der außerordentlichen Mitgliederversammlung werden vor der Versendung an die Mitglieder vom Vorstand beschlossen.

#### **§ 15 Gruppen und Abteilungen des Vereins**

1. Die Gruppen und Abteilungen unterstehen dem Vorstand. Ihre Leiter werden vom Vorstand berufen.
2. Die Gruppen und Abteilungen haben kein Sondereigentum an Geld und Gegenständen und dürfen solches auch nicht erwerben. Auch Geld oder Gegenstände, die ausdrücklich einer Gruppe oder Abteilung geschenkt werden, sind Eigentum des Gesamtvereins.

#### **§ 16 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins**

Über Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung und über die Auflösung des Vereins entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung, bei der wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muss. Ist die erforderliche Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung über denselben Gegenstand binnen vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden endgültig entscheidet. Auf diese Bestimmungen muss bei der zweiten Einladung ausdrücklich hingewiesen werden. Hierbei sind nur Beschlüsse gültig, denen drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten zugestimmt haben. Jede Änderung dieser Satzung bedarf der Genehmigung des CVJM-Ostwerkes.

#### **§ 17 Vereinsvermögen**

Das Vereinsvermögen muss bis zur Auflösung des Vereins den Zwecken des Vereins dienen. Kein Mitglied hat irgendwelchen Anspruch darauf. Die Abwicklung der Geschäfte nach der Auflösung des Vereins obliegt dem zuletzt amtierenden Vorstand. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die Evangelische Kirchengemeinden Blandikow, Liebenthal und Papenbruch die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Jugendpflege und –fürsorge im Sinne der Zweckbestimmung dieser Satzung zu verwenden haben.

Diese Satzung wurde am 14. 05. 1999 in Blandikow in der Gründungsmitgliederversammlung beschlossen und tritt nach Genehmigung durch das CVJM-Ostwerk Berlin-Brandenburg e. V. in Kraft. Die Satzungsänderungen erfolgten laut Beschluss der Mitgliedervollversammlung vom 20. 06. 2008.

Die Gründungsmitglieder zeichnen den Verein wie folgt:

gez. Christa Plagemann  
gez. Margitta Schirge  
gez. Jürgen Siegmund  
gez. Walter Riemer  
gez. Ute Siegmund  
gez. Christina Riemer  
gez. Dorothee Drachenberg

gez. Peter Kaping  
gez. Berthold Schirge  
gez. Sandra Paaschen